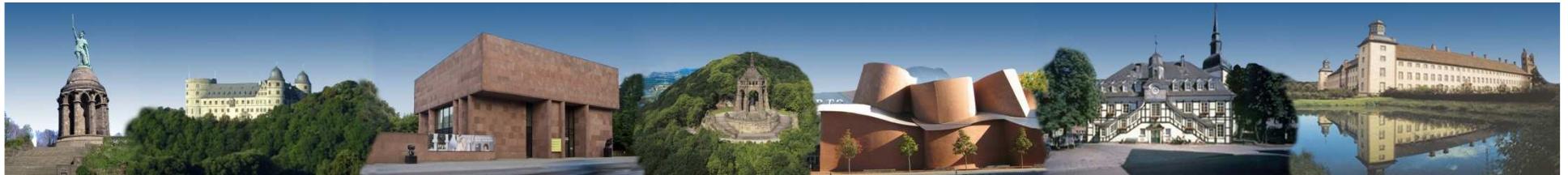


Bezirksregierung
Detmold



Altersteilzeit ab 2013



Voraussetzungen für die Genehmigung der Altersteilzeit

- Lehrkraft ist verbeamtet
- Schriftlicher [Antrag](#) über die Schulleitung an die Bezirksregierung
- Antragsfrist beträgt [6 Monate](#)
- Altersteilzeit erstreckt sich [bis zum Ruhestand](#)
- Das [60. Lebensjahr](#) ist bei Beginn der Altersteilzeit [vollendet](#) (Stichtag 01. August)
- Es stehen [dringende](#) dienstliche Belange [nicht entgegen](#)



Wesentliche Rahmenbedingungen der Altersteilzeit

- Altersteilzeit ist hinsichtlich **Beginn und Ende** verbindlich an die Termine des **Standardschuljahres** gekoppelt.
- Während der Altersteilzeit sind **65 %** des durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs in den letzten 5 Jahren vor Beginn **zu leisten**.
- Altersteilzeit kann sowohl durch Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der **gesetzlichen Altersgrenze** – 65 Jahre und x Monate – als auch per Versetzung in den Ruhestand auf Antrag – Antragsaltersgrenze ist das vollendete 63. Lebensjahr – enden.
Bei einem vorzeitigen Ruhestand auf Antrag werden Versorgungsabschläge fällig. Pro Monat, der auf die gesetzliche Altersgrenze fehlt, reduzieren sich die Versorgungsbezüge um 0,3 %.



Modellvarianten der Altersteilzeit - Teilzeitmodell -

Im Teilzeitmodell sind **durchgängig** bis zum Beginn des Ruhestands **65 %** des durchschnittlichen bisherigen Beschäftigungsumfangs zu leisten.

Beispiel:

Lehrkraft bisher in Vollzeitbeschäftigung → 65 % von 25,50 = 16,58 Std.

Altersteilzeit vom 01.08.2013 bis 31.07.2018 mit 16,58.

Ruhestand ab dem 01.08.2018.

Einschränkung:

Im Teilzeitmodell ist **unterhälftige Beschäftigung (< 12,75 Std.) nicht zulässig.**

Lehrkräfte müssen daher zuvor in Vollzeit oder im Durchschnitt der letzten 5 Jahre mit hoher Stundenzahl (mindestens 19,62 Std.) teilzeitbeschäftigt gewesen sein.



Modellvarianten der Altersteilzeit - Teilzeitmodell -

Vorteile des Teilzeitmodells:

- Durchgängig **spürbare Entlastung** durch die deutlich verringerte Unterrichtsverpflichtung
- Vorzeitige **Festlegung auf Termin für den Ruhestandsbeginn** ist nicht erforderlich.

Potenzielle Nachteile des Teilzeitmodells:

- Vor dem **63. Lebensjahr** – Antragsaltersgrenze – **Befreiung von der Unterrichtsverpflichtung** nicht möglich
- Bei Ruhestand **vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze** – 65 Jahre und x Monate – werden zwangsläufig **Versorgungsabschläge** fällig



Modellvarianten der Altersteilzeit - Blockmodell -

Altersteilzeit im Blockmodell teilt sich in eine vorgeschaltete **Beschäftigungsphase**, in der die gesamte Arbeitsleistung zu erbringen ist und die sich anschließende **Freistellungsphase** ohne Arbeitsverpflichtung.

Beispiel:

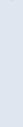
Lehrkraft bisher in Vollzeitbeschäftigung → 65 % von 25,50 = 16,58 Std.

Beschäftigungsphase: 01.08.2013 – 31.01.2017 (3,5 Jahre) mit 23,69 Std.

Freistellungsphase: 01.02.2017 – 31.07.2018 (1,5 Jahre)

Ruhestand: ab 01.08.2018.

$$16,58 \times 5,0 \text{ (Gesamtdauer)} / 3,5 \text{ (Dauer Beschäftigungsphase)} = 23,69$$





Modellvarianten der Altersteilzeit - Blockmodell -

Einschränkung:

Unterrichtsverpflichtung in der **Beschäftigungsphase** von **> 25,50 Std.** oder **< 12,75 Std.** ist nicht zulässig.

Dies begrenzt die Optionen innerhalb des Blockmodells erheblich.

Maßgeblich für die Höhe der Unterrichtsverpflichtung in der **Beschäftigungsphase**:

- Bisheriger durchschnittlicher Beschäftigungsumfang
- Zeitliche Relation zwischen **Beschäftigungsphase** und **Freistellungsphase**
→ Je länger die Beschäftigungsphase desto geringer die Unterrichtsverpflichtung



Modellvarianten der Altersteilzeit - Blockmodell -

Potenzielle Vorteile des Blockmodells:

- Befreiung von Unterrichtsverpflichtung **vor 63. Lebensjahr** ist grundsätzlich **möglich**
- Bei Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze – 65 Jahre und x Monate – werden **Versorgungsabschläge** trotz vorzeitiger Freistellung **vermieden**

Nachteile des Blockmodells:

- Relativ **hohe Unterrichtsverpflichtung** in der **Beschäftigungsphase**.
- Mit dem Antrag erfolgt eine **frühzeitige Festlegung** auf die **Dauer** von **Beschäftigungs-** und **Freistellungsphase**, die **Höhe der Unterrichtsverpflichtung** innerhalb der Beschäftigungsphase und den **Ruhestandstermin**.



Finanzielle Auswirkungen der Altersteilzeit

- Besoldung während der Altersteilzeit:
 - dem Beschäftigungsumfang von 65 % entsprechende Nettobezüge plus
 - Altersteilzeitzuschlag von 15 %

→ **80 % der vorherigen durchschnittlichen Nettobesoldung**

Hinweis:
Zuschlag von 15 % wird auch für die Sonderzahlung, nicht jedoch für die VL gewährt.
- Versorgungsrechtliche Auswirkung:
Jahre in Altersteilzeit sind **zu 80 %** des vorherigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs **ruhegehaltsfähig**.



Altersermäßigung und Altersteilzeit

- Altersermäßigung ab dem 60. Lebensjahr:
Anspruch bei Beschäftigungsumfang von $\geq 23,50$ Std. → 3,00 Std.
 $19,50 - 23,00$ → 2,00 Std.
 $\leq 19,00$ Std. → 1,50 Std.

In Altersteilzeit besteht **kein Anspruch auf Altersermäßigung!**

- Altersermäßigung vom 55. bis 60. Lebensjahr:
Anspruch bei Beschäftigungsumfang von $\geq 23,50$ Std. → 1,00 Std.
 $\leq 23,00$ Std. → 0,50 Std.

Auf die **Altersermäßigung** muss für die Altersteilzeit vorab **verzichtet werden!**
Der Verzicht kann in der Altersteilzeit nachgeholt werden. Dies führt häufig zu einer **Verlängerung der Beschäftigungsphase!**



Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen der Altersteilzeit

- Es besteht unverändert ein **Beihilfeanspruch**, auch während der Freistellungsphase im Blockmodell.
- Jahre in Altersteilzeit werden grundsätzlich voll auf die **laufbahnrechtliche Dienstzeit** angerechnet. Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung wird allerdings nur im Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung berücksichtigt.
- Für **Nebentätigkeiten** gelten in Altersteilzeit unveränderte Rahmenbedingungen.



Rechtliche Grundlagen der Altersteilzeit ab 2013

- Entscheidung für Altersteilzeit ab 2013 durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz NRW vom 15. Mai 2013
- Gesetzliche Grundlage: § 65 Landesbeamtengesetz NRW
- Durchführungsbestimmungen: Runderlass des MSW vom 12. Juni 2013



Altersteilzeit ab 2013

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!